

Vereinsstatuten

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den **Namen „Zentrale Arbeitsgemeinschaft der Österreichischen Geflügelwirtschaft“**, im folgenden **„ZAG“** genannt.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte österreichische Bundesgebiet.

§ 2

Zweck des Vereines

- (1) Der Verein bezweckt:
 - a. die Interessenvertretung aller Sparten der österreichischen Geflügelwirtschaft,
 - b. die Förderung und Durchführung von Maßnahmen, die auf die Erhaltung und direkte Verbesserung einer wirtschaftlichen und qualitätsorientierten heimischen Geflügelwirtschaft und deren Geltung im Inland und Ausland hinzielen.
- (2) In allen das ganze Bundesgebiet betreffenden Angelegenheiten der Geflügelwirtschaft obliegt ihm die Kontaktnahme mit Behörden, Körperschaften und anderen, die Geflügelwirtschaft betreffenden Institutionen.
- (3) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, kann Vermögen jeder Art besitzen und erwerben.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Information der Mitglieder über agrarpolitische, rechtliche und marktwirtschaftliche Angelegenheiten und Aktivitäten der ZAG;
 - b) Erarbeitung von Stellungnahmen und Positionspapieren zu aktuellen Themen der Geflügelwirtschaft;
 - c) Veranstaltung von Tagungen und Vorträgen;
 - d) Kontakt zu öffentlichen Stellen und verwandten Organisationen;
 - e) Beitritt zu anderen Organisationen, wenn die Mitgliedschaft dem Vereinszweck dient;
 - f) Teilnahme an nationalen und internationalen fachspezifischen Projekten;
 - g) Sammlung und Studium von Erkenntnissen im In- und Ausland auf allen Gebieten im Sinne des Vereinszweckes;

- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a) Beiträge der Mitglieder, deren Höhen durch die ordentliche Generalversammlung beschlossen werden;
 - b) Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln;
 - c) Sonstige Einnahmen.
- (4) Das Geschäftsjahr der ZAG ist das Kalenderjahr.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) **Ordentliche Mitglieder** können juristische Personen sein, die ihren Sitz in Österreich haben und deren wesentlicher Bestands- und Tätigkeitszweck die systematische Verbesserung der Geflügelwirtschaft ist.
Auf jeden Fall können dies sein:
- a) die in den Bundesländern bestehenden **Landesorganisationen** der Geflügelwirtschaft. Je Bundesland ist nur eine Organisation zur Vertretung berufen.
 - b) Die Geflügelmastgenossenschaft, reg. Genossenschaft mit beschränkter Haftung;
 - c) Österreichische Frischeier Erzeugergemeinschaft Vertriebs-GmbH;
 - d) Österreichische Qualitätsgeflügelvereinigung.
- (3) **Außerordentliche Mitglieder** können juristische Personen sowie natürliche Personen werden, deren Tätigkeit auf die Förderung der Geflügelwirtschaft ausgerichtet ist oder die im Bereich der bäuerlichen Geflügelhaltung arbeiten.
- (4) Zu **Ehrenmitgliedern** können natürliche Personen ernannt werden, die sich um die Geflügelwirtschaft und ihre Interessen besonders verdient gemacht haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand der ZAG endgültig aufgrund eines an ihn gerichteten schriftlichen Antrages.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens vier Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die

Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Es sind alle bis zum Ausscheiden anfallenden Verbindlichkeiten der ZAG gegenüber zu erfüllen.

- (3) Die Generalversammlung kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Bei einem allfälligen Verzug in der Leistung beschlossener Beiträge oder sonstiger finanzieller Leistungsverpflichtungen ist die ZAG berechtigt, Verzugszinsen in banküblicher Höhe in Rechnung zu stellen. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann von der Generalversammlung auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
- (6) Ausgeschiedene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Sofern es dem Vereinszweck entspricht haben alle Mitglieder das Recht, sich im angemessenem Maß der von der ZAG geschaffenen Einrichtungen zu bedienen und bei der Durchführung von gemeinsamen Maßnahmen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen.
- (3) Jedes Ordentliche Mitglied besitzt ein Stimmrecht.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und das Ansehen der ZAG zu wahren deren Zielsetzungen zu fördern und die Satzungen und Beschlüsse zu beachten.
- (5) Die Mitglieder haben die Pflicht, die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

- (1) die Generalversammlung (§§ 9 und 10),
- (2) der Vorstand (§§ 11, 12 und 13),
- (3) der Leitende Ausschuss (§ 14),
- (4) die Rechnungsprüfer (§ 16) und
- (5) die Schlichtungsstelle (§ 17)

§ 9 Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf begründetes Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin per Post, Fax oder e-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Obmann.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Obmann schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zu den Tagesordnungspunkten gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder mit deren jeweiligen Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern sowie dem jeweiligen Geschäftsführer teilnahmeberechtigt. Juristische Personen sind in der Generalversammlung durch den Obmann und/oder dessen Stellvertreter vertreten.
- (7) Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder nehmen an den Generalversammlungen ohne Stimmrecht teil.
- (8) In der Generalversammlung erfolgt die Abstimmung offen. Auf Antrag eines Mitgliedes kann diese schriftlich erfolgen.
- (9) Folgende Beschlüsse bedürfen einer 2/3 Mehrheit der gültigen Stimmen:
 - a) Entlastung des Vorstandes;
 - b) Enthebung des Vorstandes;
 - c) Vornahme von Satzungsänderungen;
 - d) Beschlüsse über den Jahresvoranschlag;
 - e) Ausschluss von Mitgliedern;
 - f) Auflösung der ZAG.
- (10) Alle anderen Beschlüsse bedürfen einer einfachen Mehrheit der gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültig gewertet. Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Für den Fall, dass bei der Wahl des Obmanns oder des Obmannstellvertreters Stimmgleichheit herrscht, ist die Wahl unmittelbar zu wiederholen. Kommt es bei der unmittelbaren Wahlwiederholung wieder zu einer Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

- (11) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Entlastung des Vorstandes;
- c) Wahl und Abberufung des Obmannes, des Stellvertreters, sowie der weiteren Vorstandsmitglieder;
- d) Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer;
- e) Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag;
- f) Beschlüsse über die Verwendung des Finanzergebnisses;
- g) Erlassung einer Geschäftsordnung für den Vorstand;
- h) Vornahme von Satzungsänderungen;
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- j) Schaffung von Ehrungen und deren Vergabe;
- k) Ausschluss von Mitgliedern;
- l) Auflösung der ZAG.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von je einem Vertreter der ordentlichen Mitgliedsorganisationen gebildet. Er besteht aus dem Obmann, einem Obmannstellvertreter sowie den weiteren Mitgliedern. Der Obmann und sein Stellvertreter dürfen nicht aus der selben Produktionssparte kommen. Es dürfen nur Personen in den Vorstand gewählt werden, die in einer Mitgliedsorganisation eine Vorstands- oder Aufsichtsfunktion bekleiden. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus seiner Funktion in der Mitgliedsorganisation aus, endet mit diesem Tag auch seine Vorstandsmitgliedschaft bei der ZAG. Die Geschäftsführer der ordentlichen Mitgliedsorganisationen sowie Vertreter des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs können bei Bedarf mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Vorstandes hinzugezogen werden. Zudem können Experten hinzugezogen werden.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, muss unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einberufen werden.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann einberufen, sooft es die Führung der Geschäfte verlangt, mindestens aber zweimal im Jahr. Der Vorstand ist mindestens 2 Wo-

chen vor der Sitzung schriftlich einzuladen. Der Vorstand ist innerhalb von zwei Wochen vom Obmann einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes dies fordern, außer die aktuellen Gegebenheiten verlangen einen kürzeren Zeitraum.

- (5) Der von der ZAG Mitgliedsorganisation in den ZAG Vorstand entsandte Vertreter kann sich bei einer Verhinderung durch ein anders Vorstandsmitglied seiner Mitgliedsorganisation vertreten lassen und ist in diesem Fall auch stimmberechtigt.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend ist.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (9) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Verlust der Vorstands- oder Aufsichtsratsfunktion in der Mitgliedsorganisation (Abs. 1), durch Enthebung (Abs. 9) oder durch Rücktritt (Abs. 10).
- (10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Geschäftsberichtes;
- b) Vorbereitung der Generalversammlung;
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) Aufnahme von Vereinsmitgliedern;
- f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines;
- g) Erlassung der Geschäftsordnungen für den Leitenden Ausschuss und die Geschäftsstelle;
- h) Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Leitenden Ausschusses;
- i) Festlegung und Durchführung des Arbeitsprogramms;
- j) Unterbreitung von Vorschlägen für die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§13

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Offizielle schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes und des Geschäftsführers.
- (2) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein, die über den gewöhnlichen Geschäftsumfang hinausgehen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Generalversammlung.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, werden vom Obmann erteilt werden. Ansonsten gehen bei Verhinderung des Obmannes alle seine Rechte und Pflichten auf den Obmannstellvertreter über. Ist auch dieser verhindert, vertritt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung, im Vorstand und im Leitenden Ausschuss.
- (6) Der Geschäftsführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung, des Vorstandes und des Leitenden Ausschusses.

§14

Leitender Ausschuss

- (1) Der Vorstand bestellt für die gesamte Funktionsperiode zur Vorbereitung und Durchführung besonderer Aufgaben einen Leitenden Ausschuss. Ein Leitender Ausschuss ist eine ständige Einrichtung mit einem klar definierten Aufgabenbereich.
- (2) Der Leitende Ausschuss wird von sechs Vorstandsmitgliedern gebildet. Dem Leitendem Ausschuss gehören jedenfalls an:
 - a) Der Obmann. Der Obmann gilt als Vertreter jener Organisation, von der er entsandt wurde.
 - b) Der Obmannstellvertreter. Der Obmannstellvertreter gilt als Vertreter jener Organisation, von der er entsandt wurde.
 - c) Zwei Vertreter aller in den Bundesländern bestehenden Landesorganisationen der Geflügelwirtschaft;
 - d) Ein Vertreter der Geflügelmastgenossenschaft, reg. Genossenschaft mit beschränkter Haftung;

- e) Ein Vertreter der Österreichischen Frischeier Erzeugermeinschaft Vertriebs-GmbH;
 - f) Ein Vertreter der Österreichischen Qualitätsgeflügelvereinigung.
- (3) Für die Erledigung der Geschäfte ist grundsätzlich der Vorstand verantwortlich. Der Vorstand beauftragt jedoch den Leitenden Ausschuss, die täglichen Geschäfte des Vereins zu führen und die dafür notwendigen Beschlüsse zu fassen.
- (4) Die Funktionsdauer des Leitenden Ausschusses beträgt drei Jahre.
- (5) Der Leitende Ausschuss wird vom Obmann einberufen, sooft es die Führung der Geschäfte verlangt, mindestens aber zweimal im Jahr. Der Leitende Ausschuss ist grundsätzlich schriftlich, in dringenden Fällen telefonisch, oder in sonstiger geeigneter Weise einzuberufen, so oft dies zur Abwicklung der aktuellen Geschäfte und für Informationen notwendig ist.
- (6) Der Leitende Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (7) Der Leitende Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung obliegt der Vorsitz dem Obmannstellvertreter, ansonsten dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 4) erlischt die Funktion eines Mitgliedes des Leitenden Ausschusses durch Verlust der Vorstandsfunktion in der ZAG, durch Enthebung oder Rücktritt.
- (10) Der Vorstand kann jederzeit den gesamten Leitenden Ausschuss oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Leitenden Ausschusses bzw. Mitgliedes in Kraft.
- (11) Die Mitglieder des Leitenden Ausschusses können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 15

Die Geschäftsstelle

- (1) Zur Abwicklung der Geschäfte und Aktivitäten wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, die von einem Geschäftsführer geleitet wird. Geschäftsführer und Personal werden vom Vorstand bestellt. Die Funktionsdauer des Geschäftsführers wird gemäß Dienstvertrag auf unbestimmte Zeit festgelegt.
- (2) Der Geschäftsführer kann an allen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Der Geschäftsführer ist für die ordnungsgemäße Gebarung des Vereines verantwortlich.

§ 16

Die Rechnungsprüfer

- (1) Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von drei Jahren.
- (2) Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (3) Den Rechnungsprüfern obliegt die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben über das Ergebnis der Prüfung der Generalversammlung zu berichten und die entsprechenden Anträge zu stellen.
- (4) Die Rechnungsprüfer haben jederzeit das Recht, in sämtliche relevante Schriftstücke der Geschäftsführung Einsicht zu nehmen.
- (5) Die Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist möglich.

§ 17

Die Schlichtungsstelle

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne Schlichtungsstelle berufen.
- (2) Die Schlichtungsstelle setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen. In besonderen Fällen obliegt es dem Vorstand, außenstehende Personen namhaft zu machen. Sie wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden

des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

- (3) Die Schlichtungsstelle fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Erst nach einer Entscheidung der Schlichtungsstelle und frühestens sechs Monate nach erstmaliger Befassung der Schlichtungsstelle steht der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 18 Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll Zwecken im Sinne des § 2 zugeführt werden.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen.